Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Stand 01. Januar 2024

Info für Beitragszahlungen aus geringfügigen

Beschäftigungsverhältnissen / 538,00 €

Wer eine Beschäftigung ab dem 01.01.2024 ausübt, bei der das Arbeitsentgelt regelmäßig 538,00 €/Monat nicht übersteigt, ist in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig**. Der Arbeitgeber führt gemäß § 172 Abs. 3 SGB VI einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % an den Rentenversicherungsträger ab. Zusätzlich hat der Arbeitnehmer den geringfügigen Differenzbetrag zum allgemeinen Beitragssatz von 18,6 %, also 3,6 %, zum vollen Rentenversicherungsbeitrag aufzustocken.

Um zu erreichen, dass der Rentenversicherungsbeitrag statt zur gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund bzw. Bundesknappschaft) an das Versorgungswerk gezahlt wird, ist künftig zwingend ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 b SGB VI zu stellen. **Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über unsere Homepage www.rvn.de unter der Rubrik „Formulare - Elektronisches Befreiungsverfahren“ zu stellen.**

Es ist zu beachten, dass auch hier grundsätzlich nur diejenigen Mitglieder die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erhalten, die in dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis berufsspezifisch als Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin tätig sind.

Jedoch kann auch für eine **berufsfremde befristete** geringfügige Tätigkeit eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erwirkt werden, sofern bereits eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliegt und die Tätigkeit maximal auf 2 Jahre befristet ist.

Wird dem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprochen, sind vom Arbeitgeber 18,6 % vom Entgelt an das Versorgungswerk zu leisten. Das Mitglied hat zusätzlich den Unterschiedsbetrag zum aktuellen **Mindestbeitrag des RVN** zu tragen.

Beispiel:
Im Falle einer Befreiung und eines als Beispiel zugrunde gelegten Beitragssatzes von 18,6 % würde der Arbeitgeber bei einem Monatseinkommen von 538,00 € neben seinem 15 %igen Anteil von 80,70 € weitere 19,37 € (3,6 %) vom Entgelt des Arbeitnehmers einbehalten und den Gesamtbetrag von 100,07 € an das Versorgungswerk abführen.

Durch das Mitglied ist dann der Differenzbetrag in Höhe von derzeit 40,36 € (140,43 € ./. 100,07 €) zum jeweils gültigen **Mindestbeitrag gem. § 25 Abs. 6 S. 6 der Satzung** von derzeit 140,43 € zu zahlen.

Sollte sich ein Mitglied mit anwaltlicher Tätigkeit nicht für diese Regelung entscheiden (bzw. das **Mitglied stellt keinen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung)**, müssten vom Arbeitgeber 18,6 % des Monatseinkommens (= Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) an den gesetzlichen Rentenversicherungsträger abgeführt werden und das Mitglied müsste **zusätzlich** den Mindestbeitrag in Höhe von derzeit 140,43 € an das Versorgungswerk abführen.